



Freundeskreis Castagnaro

Satzung des Freundeskreis Castagnaro

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Castagnaro“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Förderung und der Ausbau der Völkerverständigung und im Besonderen die Pflege, der Erhalt und Förderung der Städtepartnerschaft zwischen der Gemeinde Fischbachau und der Gemeinde Castagnaro in Italien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§3

Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Förderung von gegenseitigen Besuchen, Austausch von Schülern, Jugendgruppen, Sportgruppen und kulturellen Gruppen sowie Informationsveranstaltungen verwirklicht. Besuchern und Besuchergruppen aus der Partnergemeinde Castagnaro werden betreut und begleitet um, Ihnen die nähere und weitere Umgebung sowie die Bevölkerung im Rahmen von Begegnungen näher zu bringen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Freundeskreis Castagnaro

§4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand die Aufnahme in den Verein ablehnen.
- (4) Bei Ablehnung des Antrages kann beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden, eine endgültige Entscheidung über den Widerspruch obliegt der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Ein freiwilliger Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die schriftliche Form ist auch durch Übermittlung der Austrittserklärung auf elektronischem Wege per E - Mail oder Telefax gewahrt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. In dringend gelagerten Fällen oder um weiteren Schaden vom Verein abzuwenden kann der Vorstand einen Ausschluss bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung als vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Mit freiwilligen Austritt , Streichung oder Ausschluss enden automatisch alle etwaigen Ämter im Verein.

§6 Beiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Form eines Geldbeitrages erhoben, zu dessen Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 30 Tage nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Es erfolgt keine Mitteilung über die Fälligkeit des Beitrages. Die Beitragszahlung mittels des SEPA - Lastschriftverfahrens ist gewünscht.

Freundeskreis Castagnaro

- (3) Geborene Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§7

Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassenwart
- (2) Weiteres Vorstandsmitglied nicht im Sinne von §26 BGB ist als geborenes Vorstandsmitglied Kraft seines Amtes der jeweils amtierende 1. Bürgermeister der Gemeinde Fuschbachau
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich sowie nach Außen vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

§9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandsbeschlüsse werden im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen gefasst. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder besteht auch die Möglichkeit zur Beschlussfassung auf schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Wege. Zu Vorstandssitzungen wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von 14 Tagen geladen. In der Einladung braucht keine Tagesordnung angegeben zu werden. Bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Erste oder der zweite Vorsitzende, ist die Vorstandssitzung in jedem Fall beschlussfähig. Vor Sitzungsbeginn ist ein Schriftführer festzulegen, der ein Protokoll der Sitzung anfertigt. Das Protokoll enthält mindestens Name, Vorname und Amt der erschienenen Vorstandsmitglieder, die Art der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorstand oder bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorstand geleitet. Der Sitzungsleiter unterzeichnet zu Beweis Zwecken das Sitzungsprotokoll.

§10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal je Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand auf schriftlichem Wege sowie durch Ankündigung in der Zeitung Miesbacher Merkur. Der schriftliche Weg gilt auch bei elektronischer Übermittlung als erfüllt.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse beziehungsweise Adresse des elektronischen Postfachs („E - Mailadresse“) gerichtet ist. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung von Vorständen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Vor Versammlungsbeginn wird ein Schriftführer bestimmt. Der Schriftführer protokolliert mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Person des Schriftführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung mit anzugeben. Das Sitzungsprotokoll ist von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, ebenso sind Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Gleiches gilt für die Ausübung des passiven Wahlrechts.
- (8) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung verlangt wird.
- (9) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins sind vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Freundeskreis Castagnaro

- (10) Hat bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten welche die meisten Stimmen erreicht haben statt.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichts.
 4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn diese von mindestes einem dreißigstel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
§10 Abs.2 bis Abs.10 finden bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ebenso Anwendung wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Vereinskasse. dazu sind ihnen alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer berichten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (3) Um die Unabhängigkeit zu wahren, dürfen die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören oder aus den Reihen des Vorstandes gewählt werden.
- (4) Zur Wahl als Kassenprüfer ist keine Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Eine Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10, Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fischbachau welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freundeskreis Castagnaro

§13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ - oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder Vereinsausflügen erleiden soweit diese nicht aus einer Vereinsversicherung abgedeckt sind.

§14 Datenschutzbestimmungen

- (1) Im Verein werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben gespeichert und intern übermittelt. Die Daten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und keinen Dritten überlassen oder übermittelt werden. Die Vereinsmitglieder stimmen dieser Verwendung, Speicherung und internen Übermittlung der Daten zu.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung seiner Daten gemäß §20, §34, Abs. 1 sowie §35 des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Die Vereinsmitglieder erklären sich mit der Veröffentlichung von Bildmaterial in gedruckten und elektronischen Medien mit Namensnennung einverstanden, soweit sich die Veröffentlichungen aus satzungsgemäßen Zwecken ergeben.

§15 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.01.2017 beschlossen
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.